

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 15	Haßfurt, 01.04.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung des Landratsamts Haßberge zur Inzidenzeinstufung der Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen für die KW 14 vom 01.04.2021

S. 47-48

Teil I

Bekanntmachung des Landratsamts Haßberge zur Inzidenzeinstufung der Schulen, Kindertages- einrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferien- betreuung und organisierte Spielgruppen für die KW 14 vom 01.04.2021

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 4, Satz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) erlässt das Landratsamt Haßberge als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung

- 1) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte **Inzidenzwert von 100** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 01.04.2021 (RKI 131,5 Stand 0:00 Uhr) überschritten wird.

2) In Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, finden folgende Regelungen Anwendung:

a) Schulen (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und 2 der 12. BaylFSMV)

- in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.
- am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

b) Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BaylFSMV)

- Die Einrichtungen sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

3) Die Inzidenzeinstufung gilt für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen in der Kalenderwoche 14 (05.04.2021-11.04.2021).

Hinweis:

Abweichend von § 3 der 12. BaylFSMV bestimmt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung für die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spiel-

gruppen nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Um dem Sinn und Zweck der Regelung, eine bessere Planbarkeit und Voraussehbarkeit für sämtliche Betroffenen herzustellen, gerecht zu werden ist eine Entscheidung und Bekanntmachung auf Basis der Daten des letzten Arbeitstages einer Woche für die Folgeweche angezeigt und sachgerecht.

Haßfurt, 01.04.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat